



Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung



Hanse- und Universitätsstadt
ROSTOCK

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	5
Präambel und Geltungsbereich	6
Teil I Grundsätze guter Unternehmensführung.....	10
1 Gesellschafter*innen.....	11
1.1 Grundsätzliches.....	11
1.2 Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Gesellschafterin.....	12
1.3 Zuständigkeiten der Gesellschafterin	13
2 Aufsichtsrat.....	13
2.1 Grundsätzliches.....	13
2.2 Aufgaben	14
2.3 Aufgaben und Befugnisse der aufsichtsratsvorsitzenden Person	16
2.4 Bildung von Ausschüssen	16
2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrates.....	17
2.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat.....	17
2.7 Vergütung.....	18
2.8 Interessenkonflikte	18
3 Geschäftsführung.....	20
3.1 Grundsätzliches.....	20
3.2 Aufgaben und Zuständigkeit.....	21
3.3 Vergütung.....	23
3.4 Interessenkonflikte	24
3.5 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Directors-and-Officers- Versicherung)	25
3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung.....	25
3.7 Altersgrenze	26

3.8	Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.....	26
Teil II Grundsätze guter Beteiligungsführung		28
1	Wirtschaftsplan.....	29
1.1	Terminplanung und Vorbesprechung.....	29
1.2	Inhalt des Wirtschaftsplans	29
2	Berichtswesen.....	30
2.1	Zwischen-/Quartalsberichte.....	30
2.2	Aufsichtsratsunterlagen.....	31
2.3	Unterlagen zur Gesellschafterversammlung	32
3	Jahresabschluss.....	32
3.1	Terminplanung und Vorbesprechung.....	32
3.2	Eigenschaften des*der Abschlussprüfer*in	33
3.3	Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts	33
3.4	Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, Berichtspflicht	34
3.5	Spartenrechnung	35
3.6	Teilnahme Abschlussprüfer*in an Aufsichtsratssitzung.....	35
3.7	Teilnahme Geschäftsführung an Sitzungen der städtischen Gremien	35
3.8	Veröffentlichungen.....	35
3.9	Rechnungslegung und Abschlussprüfung	36
4	Beteiligungsbericht	36
4.1	Terminplanung.....	36
4.2	Grundsätzliche Angaben	37
4.3	Angaben aus dem Rechnungswesen	37
4.4	Angaben zu Leistungsdaten	38
4.5	Angaben zu Beschäftigten	38
4.6	Angabe von Bezügen.....	38
4.7	Konzernabschluss.....	39
4.8	Bericht zum Public Corporate Governance Kodex	39

5	Aufgaben der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ..	40
5.1	Begriffsbestimmung.....	40
5.2	Aufgaben und Verantwortung der Beteiligungsverwaltung.....	40
5.3	Zuständigkeiten der Beteiligungsverwaltung.....	41
Anhang.....		42
	Entsprechenserklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung.....	43
	Impressum	44

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
EigVO M-V	Eigenbetriebsverordnung, Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern
EigVOVV M-V	Hinweise zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa - Mecklenburg-Vorpommern -
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i. S. v.	im Sinne von
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Präambel und Geltungsbereich

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist verpflichtet, gemeinsam mit ihren Beteiligungsunternehmen eine gute, d.h. verantwortungsvolle Unternehmensführung zu gewährleisten, die sich sowohl am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst und des Konzernverbundes Hanse- und Universitätsstadt Rostock, als auch am Gemeinwohl orientiert.

Neben der Aufgabe, die Unternehmen bei der Erfüllung des Unternehmenszweckes zu unterstützen und die wirtschaftliche Effizienz zu optimieren, hat die Stadt daher gleichzeitig sicherzustellen, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Unternehmen insbesondere auch die öffentlichen Belange, d.h. die Daseinsvorsorge, angemessen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Bürgerschaft im Jahr 2008 einen Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossen, der hiermit im Hinblick auf diese komplexe Aufgabenstellung zur weiteren Verbesserung der Unternehmensleitung, -überwachung und -transparenz überarbeitet wurde. Das vorliegende Regelwerk "Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock – Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung" berücksichtigt den Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex¹.

Der Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock (im Folgenden auch nur als Kodex oder als Regelwerk bezeichnet) umfasst an erster Stelle die Grundsätze guter Unternehmensführung, denen die Grundsätze guter Beteiligungsführung folgen.

Dieses Regelwerk soll dazu dienen,

- einen Standard für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Bürgerschaft, Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) festzulegen und zu definieren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und Stadtverwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;

¹ Vgl. Expertenkommission D-PCGM (2021): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 15. Januar 2021.

- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Kontrolle abzusichern;
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Stadt durch qualifizierte und einheitliche Leistungs- und Aufsichtsstrukturen zu erhöhen (Stärkung Wirtschaftsstandort Hanse- und Universitätsstadt Rostock);
- durch mehr Öffentlichkeit und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen;
- die Einhaltung der Regelungen der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) zu gewährleisten und
- die strikte Beachtung und Förderung der Rechte der Arbeitnehmer*innen in den Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten.

Zusammenfassend soll das Regelwerk somit ein auf den Bedarf der städtischen Beteiligungen abgestimmtes System darstellen, das die Transparenz und Effizienz verbessert.

Im Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind zunächst (Teil I Grundsätze guter Unternehmensführung) die grundsätzlichen Aufgaben, Rechte und Pflichten der gesellschaftsrechtlich vorgesehenen Organe städtischer Beteiligungsunternehmen verankert. Er enthält in Form von Festlegungen, Empfehlungen, Anregungen und Kurzverweisen auf gesetzliche Vorschriften wesentliche Standards einer guten und verantwortungsvollen Führung von öffentlich finanzierten Unternehmen. In einem weiteren Teil (Teil II Grundsätze guter Beteiligungsführung) wird die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Gesellschafter*innen und Gesellschaft, die praktische Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex, aufgezeigt. Dieser Teil enthält konkrete Vorgaben und geeignete Instrumente, um die notwendige Transparenz und Kontrolle im Zusammenspiel von Beteiligungsgesellschaft und deren Gesellschafterin Stadt praktikabel, effizient und nachhaltig zu ermöglichen.

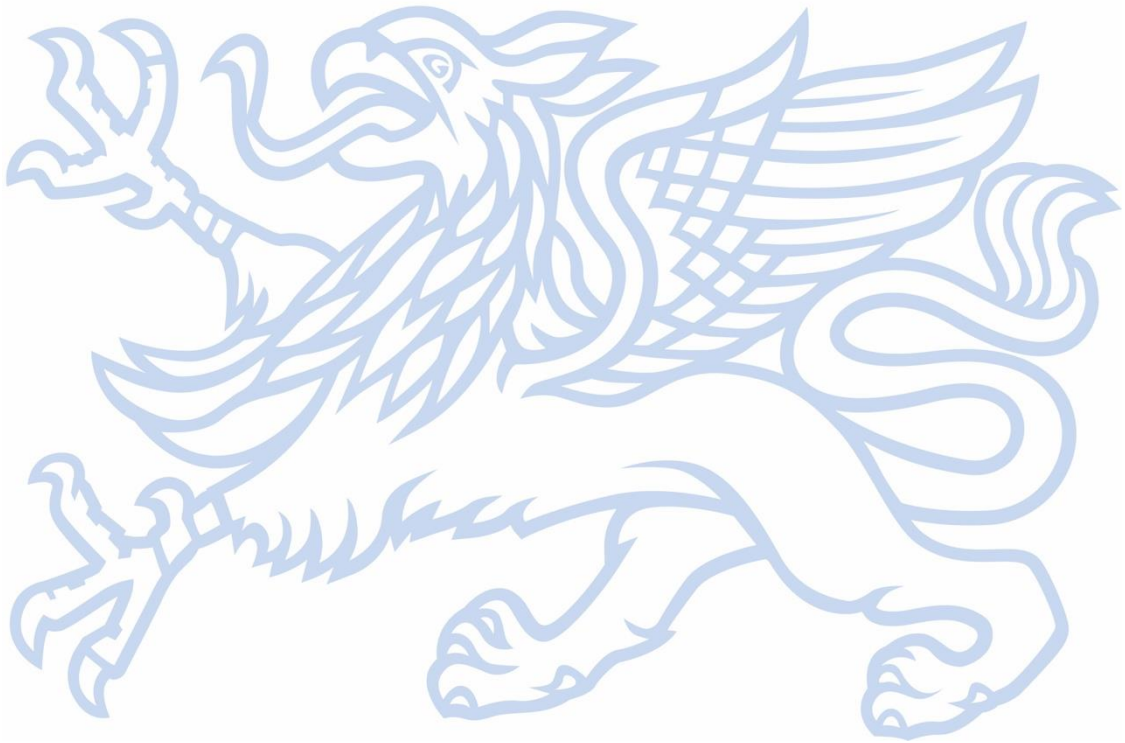
Da die Mehrzahl der städtischen Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit fakultativem Aufsichtsrat geführt wird, ist das Regelwerk an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen, die mit Regelungsziffern versehen sind, entsprechend. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ werden dessen Aufgaben vom Gesellschafter wahrgenommen; Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben in diesem Fall unberücksichtigt.

Die Bürgerschaft beschließt den Public Corporate Governance Kodex mit den enthaltenen Standards für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Dieses Regelwerk stellt für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und alle Mehrheitsbeteiligungen der Stadt (bei einem Konzern i. S. v. § 290 Handelsgesetzbuch (HGB) für die Konzernmutter) eine verbindliche Grundlage dar. Bei allen anderen Beteiligungsgesellschaften sollen die Bevollmächtigten der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in den Unternehmensorganen darauf hinwirken, dass die Regelungen in weitest möglichem Umfang beachtet werden. Sofern gesetzliche Vorschriften einzelnen Empfehlungen des Kodex entgegenstehen, sind diese entsprechend anzuwenden.

Die in dem Kodex enthaltenen Empfehlungen sind im Text durch Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Ferner umfassen die Grundsätze Anregungen; hierfür werden Begriffe wie „sollte“ oder „kann“ verwendet. Die übrigen sprachlich nicht explizit gekennzeichneten Teile betreffen Bestimmungen, die zwingend zu beachten sind.

Die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock soll im Gesellschaftsvertrag verankert werden oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zur Umsetzung kommen. Bei Unternehmen, wo das nicht möglich ist, ist durch das Beteiligungsmanagement auf eine freiwillige Anerkennung hinzuwirken. Der Verankerung folgt eine von dem Geschäftsführungsorgan und dem Aufsichtsorgan jährlich abgegebene Erklärung, dass dem Regelwerk entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht; die Begründung muss nachvollziehbar sein. Grundlage dieser Erklärung ist jeweils die zum Zeitpunkt des Berichtes aktuelle Fassung des Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Ausdrücklich wird darauf verwiesen, dass eine Abweichung von den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex nicht per se auf einen „Mangel“ in der Unternehmensführung oder -überwachung hinweist. Die Entscheidung, Empfehlungen nicht zu entsprechen, kann durchaus begründet und ein Ausdruck guter Public Corporate Governance sein. Die Standards in Form des Kodex sind darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewendet zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die in allen Belangen unterschiedlichen Beteiligungsunternehmen der Stadt dienen zu können. Die Entsprechenserklärung (ein Vordruck findet sich im Anhang) ist als Anlage in den Prüfbericht zum Jahresabschluss aufzunehmen. Weiterhin ist diese sowohl dauerhaft auf der Internetseite des Unternehmens als auch jährlich im Beteiligungsbericht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu veröffentlichen.

Die Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird regelmäßig überprüft. Auch das Regelwerk selbst wird regelmäßig vom Beteiligungsmanagement vor dem Hintergrund der Entwicklungen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene, des Deutschen Public Corporate Governance Kodex sowie europäischer und internationaler Entwicklungen überprüft und bei grundlegendem Änderungsbedarf angepasst.



Teil I Grundsätze guter Unternehmensführung

1 Gesellschafter*innen

1.1 Grundsätzliches

- 1.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft². Die Gesellschafter*innen nehmen ihre Gesellschafter*innenrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter*innen durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.
- 1.1.2 Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschafter*innen³ gesetzlich zugeordnet (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Gesellschaftsverträgen/Satzungen, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen).
- 1.1.3 Im Gesellschaftsvertrag kann zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung der Gesellschafter*innen bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. In einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte können im Gesellschaftsvertrag weitere Maßnahmen der Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafter*innen unterworfen werden. Die Wertgrenzen des Zuständigkeitskataloges bzw. weitere Zuständigkeitsfragen werden in einer Geschäftsordnung für das jeweilige Unternehmen festgelegt.
- 1.1.4 Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung (soweit es sich um eine GmbH mit fakultativen Aufsichtsrat handelt), die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.

² Die Begriffe „Gesellschaft“ und „Unternehmen“ werden als Synonyme verwendet.

³ Hier und im Folgenden wird unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter*innen der Begriff „die Gesellschafter*innen“ verwendet. Somit gelten die Ausführungen auch dann, wenn es nur eine*n Gesellschafter*in gibt.

- 1.1.5 Die Gesellschafter*innen legen/legt den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung – im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest. Der Gegenstand des Unternehmens wird bei der Gründung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag niedergeschrieben, kann nur mit Zustimmung der Bürgerschaft geändert werden (hier ist insbesondere auch die Anzeigepflicht bei der Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 77 KV M-V zu beachten) und steht nicht zu deren Disposition.
- 1.1.6 Die Geschäftspolitik der Beteiligungsgesellschaften ist den Zielsetzungen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unterzuordnen.
- 1.1.7 Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock soll sich nur dann an einem Unternehmen neu beteiligen, wenn dessen Bindung an den Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock in der Unternehmenssatzung festgelegt ist.

1.2 Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Gesellschafterin

- 1.2.1 Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock darf Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur errichten, übernehmen, sich daran beteiligen oder auf andere Wirtschaftsbereiche ausdehnen, wenn die Vorgaben der KV M-V eingehalten werden. Es wird insbesondere auf die Regelungen der §§ 68, 69 KV M-V verwiesen.
- 1.2.2 Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Der*Die Oberbürgermeister*in ist nach Kommunalrecht die gesetzliche Vertretung der Gesellschafterin – Hanse- und Universitätsstadt Rostock – in der Gesellschafterversammlung. Vorgesetzter des Oberbürgermeisters*der Oberbürgermeisterin ist die Bürgerschaft. Die zu einem Unternehmen auf kommunalrechtlicher Grundlage getroffenen Entscheidungen der Bürgerschaft sind von dem*der Oberbürgermeister*in gesellschaftsrechtlich umzusetzen.
- 1.2.3 Das Beteiligungsmanagement ist für die Mandatsbetreuung verantwortlich und unterstützt die Gesellschafterin bei der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitung und-kontrolle. Das Beteiligungsmanagement ist der Ansprechpartner für alle Fragen der städtischen Beteiligungsunternehmen. Es wird dabei durch die fachlich zuständigen Ämter der Verwaltung unterstützt.

1.3 Zuständigkeiten der Gesellschafterin

- 1.3.1 Die Bürgerschaft definiert auf Vorschlag der Verwaltungsspitze und auf Grundlage des Unternehmensgegenstandes klare strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft. Die Ziele sind so zu setzen, dass eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft gewährleistet wird. Die Messwerte von Zielvorgaben und deren Erreichbarkeit sind vor Beschlussfassung in der Bürgerschaft mit den Unternehmen zu beraten. Neben den wirtschaftlichen Zielen wird dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert. Der Stand der Strategieumsetzung wird mindestens einmal im Jahr zwischen der Gesellschaftervertretung und der Geschäftsführung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erörtert.
- 1.3.2 Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 1.3.3 Bei Entscheidungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, beantragt der*die Oberbürgermeister*in die Weisung an eine Vertretung der Stadt in der Gesellschafterversammlung. Dies geschieht anhand einer Vorlage für die Bürgerschaft.

2 Aufsichtsrat

2.1 Grundsätzliches

- 2.1.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig haben die Vertreter*innen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bei der Mandatsausübung angemessen zu berücksichtigen, soweit sie nicht dem Unternehmenswohl entgegenstehen. Sie sollen insbesondere die Beschlüsse der städtischen, beschließenden Ausschüsse bzw. der Bürgerschaft beachten.
- 2.1.2 Die Vertreter*innen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Aufsichtsrat haben den Hauptausschuss oder die Bürgerschaft über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss oder die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock kann von diesen Mitgliedern

jederzeit Auskunft verlangen. Das Unterrichts- und Auskunftsrecht besteht nur, soweit durch Gesetz, insbesondere durch § 394 und 395 Aktiengesetz (AktG), nichts anderes bestimmt ist.

- 2.1.3 Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmende beschäftigen, steht es den Gesellschafter*innen grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock sieht sich an die Bildung eines Aufsichtsrates aufgrund der Bestimmungen der Kommunalverfassung gebunden, um für die Stadt einen angemessenen Einfluss bei der Steuerung und Kontrolle des Unternehmens sicherstellen zu können.
- 2.1.4 Die kommunalen Vertreter*innen des Aufsichtsrats werden auf Vorschlag der Gesellschafterin von der Gesellschafterversammlung gewählt oder durch die Bürgergesellschaft bestellt. Der Aufsichtsrat ist das wichtigste Überwachungs- und Kontrollorgan. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

2.2 Aufgaben

- 2.2.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.
- 2.2.2 Der Aufsichtsrat gleicht die operativen Zielvorgaben der Gesellschaft mit den strategischen Zielvorgaben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock im Rahmen seiner Überwachungsfunktion ab.

Er überwacht dabei auch:

- wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung des
- Unternehmens und deren Umsetzung berücksichtigt wird,
- dass strategische und operative Pläne finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen,
- dass das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem auch auf nachhaltigkeitsbezogene Belange ausgerichtet ist.

- 2.2.3 Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 2.2.4 Die Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrates richtet sich nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Es ist ein jährlicher Sitzungsplan zu erstellen.
- 2.2.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll entsprechend der eigenen Qualifikation und Vorkenntnisse gezielt ausgewählte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, den Unternehmen und anderen Institutionen angeboten werden, wahrnehmen. So wird gewährleistet, dass die Aufgabe und Verantwortlichkeit im Sinne dieses Public Corporate Governance Kodex erfüllt werden kann. Dem Mitglied sollen durch die Teilnahme keine Kosten entstehen. Die durchgeführten Fort- und Weiterbildungen des Aufsichtsorgans sind im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter*innen, der im Rahmen der Prüfungen zum Jahresabschluss zu erfolgen hat, aufzunehmen.
- 2.2.6 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass für die Wahrnehmung der Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Außerdem sind insgesamt nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate in Gesellschaften wahrzunehmen.
- 2.2.7 In regelmäßigen Abständen sind von Aufsichtsrat und Gesellschafter*innen die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen.
- 2.2.8 Der Aufsichtsrat muss regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüfen. Die Berichterstattung über die Ereignisse und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Tätigkeit des Aufsichtsrats erfolgt in Form eines Leistungsberichtes. Der Aufsichtsrat kann sich dazu Dritter bedienen.
- 2.2.9 Der Aufsichtsrat erteilt dem*der Abschlussprüfer*in den Prüfungsauftrag und schließt mit ihm*ihr gem. Abschnitt III Kommunalprüfungsgesetz unter Beachtung des Erlasses des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern „Grundwerk 2021 – Grundsätze zur Jahresabschlussprüfung von kommunalen Wirtschaftsbetrieben nach Abschnitt III KPG und von Unternehmen mit Beteiligung des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, in der jeweils gültigen Fassung, die Honorarvereinbarung. Hierbei kann von der Möglichkeit, eigene Prüfungsschwerpunkte für die Abschlussprüfung festzulegen, Gebrauch gemacht werden. Die Prüfungsschwerpunkte sind in der Aufsichtsratsitzung zu besprechen. Das Beteiligungsmanagement kann dazu Vorschläge unterbreiten. Vom Aufsichtsrat beschlossene Prüfungsschwerpunkte

sind im Prüfauftrag mit zu beauftragen. Die aufsichtsratsvorsitzende Person ist vom Aufsichtsrat mit der Unterzeichnung des Prüfauftrages zu beauftragen.

2.3 Aufgaben und Befugnisse der aufsichtsratsvorsitzenden Person

- 2.3.1 Die aufsichtsratsvorsitzende Person koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat und leitet dessen Sitzungen.
- 2.3.2 Die aufsichtsratsvorsitzende Person hat mit der Geschäftsführung, insbesondere mit der vorsitzenden Person der Geschäftsführung, regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihm*ihre Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu beraten.
- 2.3.3 Die aufsichtsratsvorsitzende Person ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die aufsichtsratsvorsitzende Person unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und ruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.
- 2.3.4 Die aufsichtsratsvorsitzende Person achtet auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates. Zuwiderhandlungen durch kommunale Vertreter*innen im Aufsichtsrat sind dem*der Präsident*in der Bürgerschaft anzuzeigen.

2.4 Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen ausschussvorsitzenden Personen berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Die Beschlüsse der Ausschüsse ersetzen nicht den förmlichen Beschluss des Aufsichtsrates.

2.5 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- 2.5.1 Bei der Bestellung ist seitens der Bürgerschaft darauf zu achten, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen⁴ verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sind die Tätigkeit des Unternehmens und potenzielle Interessenkonflikte zu berücksichtigen. Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet.
- 2.5.2 Eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat wird auch dadurch gewährleistet, dass dem Aufsichtsrat kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören soll. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob es Beratungsaufgaben oder Organfunktionen bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausübt.
- 2.5.3 In Anlehnung an § 96 Abs. 2 AktG soll sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Darüber hinaus soll auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern hingewirkt werden.
- 2.5.4 Von der Hanse- und Universitätsstadt Rostock bestellte Mitglieder sollen ihr Mandat niederlegen, wenn das Amt, das Grundlage für die Entsendung ist, nicht mehr ausgeübt wird.

2.6 Vertretungsmöglichkeit im Aufsichtsrat

- 2.6.1 An den Aufsichtsratssitzungen haben die Mitglieder regelmäßig teilzunehmen. Falls ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilgenommen hat, ist dies im Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafter*innen, der im Rahmen der Prüfungen zum Jahresabschluss zu erfolgen hat, aufzunehmen. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Video- oder Telefonkonferenz.

⁴ Dies umfasst beispielsweise die Themenfelder Bilanzierung, Controlling, Digitalisierung, Nachhaltigkeit, Personal sowie Branchenkenntnisse.

- 2.6.2 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können nur an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, wenn sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch eine andere zur Teilnahme berechnigte Person überreichen lassen (Stimmbotschaft).

2.7 Vergütung

- 2.7.1 Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie hat der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung zu tragen.
- 2.7.2 Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter*in der Stadt in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform sind an die Stadt abzuführen, soweit sie einen Betrag von 500 EUR je Sitzung überschreiten.
- 2.7.3 Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats werden im Beteiligungsbericht ausgewiesen; diese finden sich auch im Anhang zum Jahresabschluss.
- 2.7.4 Die vom Unternehmen an die Aufsichtsratsmitglieder gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sind gesondert im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

2.8 Interessenkonflikte

- 2.8.1 Die städtischen Vertreter*innen in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie die Einhaltung des öffentlichen Zwecks sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.
- 2.8.2 Sie setzen sich aktiv für die Umsetzung des Public Corporate Governance Kodex der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ein und arbeiten in ihren Gremien darauf hin, dass er umgesetzt wird.

- 2.8.3 Die Aufsichtsratsmitglieder sind dem Unternehmenswohl verpflichtet. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 2.8.4 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und dem Aufsichtsratsmitglied sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Werden diese dennoch abgeschlossen, haben sie branchenüblichen Standards zu entsprechen und nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Gesamtorgan zu erfolgen.
- 2.8.5 Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge mit einem Aufsichtsratsmitglied sollen nicht abgeschlossen werden. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, soll das nur mit der Zustimmung der Gesellschafter*in erfolgen.
- 2.8.6 Kredite des Unternehmens an Aufsichtsratsmitglieder sowie an ihre Angehörigen sollen nicht gewährt werden. Soweit sie dennoch gewährt werden, soll das nur zu marktüblichen Bedingungen und mit Zustimmung des Aufsichtsrates als Gesamtgremium erfolgen.
- 2.8.7 Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerber*innen des Unternehmens wahrnehmen.
- 2.8.8 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kund*innen, Lieferant*innen, Kreditgeber*innen oder sonstigen Geschäftspartner*innen der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte i. S. v. § 103 Abs. 3 S. 1 AktG in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Über die Beendigung des Mandates entscheidet die Bürgerschaft. Soweit erforderlich hat die Gesellschafterversammlung die Entscheidung der Bürgerschaft umzusetzen.

3 Geschäftsführung

3.1 Grundsätzliches

- 3.1.1 Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen*eine Vorsitzende*n oder Sprecher*in haben. Die Geschäftsführung soll in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Die Regelungen der KV M-V und der Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock finden Anwendung. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, insbesondere die Vertretung, regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat genehmigt werden.
- 3.1.2 Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat sollen bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken. Besteht die Geschäftsführung aus mehr als zwei Mitgliedern, sollte mindestens ein Mitglied eine Frau sein.
- 3.1.3 Die Geschäftsführung leitet die Geschäfte der Gesellschaft, sie hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, sollen sie alle nur gemeinschaftlich oder jeweils mit einem*einer Prokuristen*Prokuristin zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein, sofern der Gesellschaftsvertrag/die Satzung nichts Abweichendes regelt.
- 3.1.4 Die Geschäftsführung konzentriert sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrags.
- 3.1.5 Das Mehr-Augen-Prinzip soll bei allen wesentlichen Entscheidungen innerhalb des Unternehmens gewahrt werden. Innerhalb des Unternehmens trägt dafür die Geschäftsführung die Verantwortung. Zwischen der Geschäftsführung und Prokurist*innen sollen die Gesellschafter*innen und der Aufsichtsrat Regelungen zur Einhaltung des Mehr-Augen-Prinzips treffen.
- 3.1.6 Die Geschäftsführung soll eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Unternehmenskultur gewährleisten.

- 3.1.7 Die Geschäftsführung sollte für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung Zielgrößen festlegen, die sich an dem Anteil von Frauen und Männern unter den Beschäftigten orientieren.
- 3.1.8 Bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmen soll die Geschäftsführung auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken.
- 3.1.9 Bei Änderung von Anstellungsverträgen der Geschäftsführung und der Vorstände hat die Geschäftsführung dafür Sorge zu tragen, dass die geänderten Anstellungsverträge der Beteiligungsverwaltung unaufgefordert umgehend übergeben werden.

3.2 Aufgaben und Zuständigkeit

- 3.2.1 Die Geschäftsführung leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung. Dabei ist sie verpflichtet, die Unternehmensgeschäfte in Übereinstimmung mit der Unternehmenssatzung (dem Gesellschaftsvertrag) sowie den Gesellschafter*innen- und Aufsichtsratsbeschlüssen zu führen.
- 3.2.2 Die Geschäftsführung definiert klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstands für alle Unternehmensbereiche sowie für die Mitarbeiter*innen der Gesellschaft.
- 3.2.3 Die Geschäftsführung kommt ihren Beratungspflichten zur Entwicklung neuer strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschafter*innen und dem Aufsichtsrat aktiv nach.
- 3.2.4 Die Geschäftsführung entwickelt auf Grundlage der Gesellschafter*innenziele die Unternehmensstrategie, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und lässt diese Strategie auf Empfehlung des Aufsichtsrates in der Gesellschafterversammlung beschließen. Die Unternehmensstrategie soll auch Aspekte der nachhaltigen Entwicklung umfassen.
- 3.2.5 Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems im Unternehmen, das auch nachhaltigkeitsbezogenen Belange berücksichtigt. Die Geschäftsführung soll regelmäßig dem Aufsichtsrat über die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems berichten.

- 3.2.6 Die interne Revision sollte soweit erforderlich als eigenständige Stelle im Unternehmen wahrgenommen werden. Die Geschäftsführung sowie der Aufsichtsrat in Abstimmung mit der Geschäftsführung können der internen Revision Prüfaufträge erteilen. Der Ergebnisbericht soll der Geschäftsführung zeitnah vorgelegt werden. Die Eckpunkte des Berichts sollen der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung zur Kenntnis erhalten.
- 3.2.7 Die Leitung der internen Revision soll einmal jährlich dem Aufsichtsrat Bericht über die Arbeit der internen Revision erstatten.
- 3.2.8 Die Geschäftsführung soll die Einrichtung einer separaten Stelle für Compliance-Aufgaben prüfen. Diese zuständige Stelle soll einmal jährlich dem Aufsichtsrat Bericht über die ihr übertragenen Aufgaben erstatten.
- 3.2.9 Die Geschäftsführung muss Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit der geschützten und anonymen Abgabe von Hinweisen auf Rechtsverstöße einräumen (interne/externe Hinweisgeberstelle). Die zuständige Stelle soll einmal jährlich dem Aufsichtsrat Bericht über erfolgte Hinweise auf Rechtsverstöße erstatten. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Vorkehrungen zur Bekämpfung von Korruption im Unternehmen.
- 3.2.10 Die Geschäftsführung implementiert ein Berichtswesen. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.
- 3.2.11 Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften auf, soweit nicht weitergehende gesetzliche Regelungen zu beachten sind. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem der börsennotierten Gesellschaften orientieren.
- 3.2.12 Die Geschäftsführung hat den Prüfbericht des*der Wirtschaftsprüfers*Wirtschaftsprüferin zum Jahresabschluss der Gesellschaft rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit der Beteiligungsverwaltung zu besprechen, damit Probleme und Besonderheiten vorab diskutiert und städtische Interessen berücksichtigt werden können.

- 3.2.13 Außerdem unterstützt die Geschäftsführung die Beteiligungsverwaltung aktiv bei der Erstellung des Beteiligungsberichtes, indem sie fristgemäß die benötigten Daten zur Verfügung stellt.
- 3.2.14 Für Vergaben der Gesellschaften gelten die Verordnungen für öffentliche Auftraggeber.
- 3.2.15 Die Gesellschafter*innen können die Geschäftsführung durch Beschluss anweisen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Weisungen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, da der im Rahmen der Unternehmensverfassung vorgesehene unternehmerische Freiraum und die Rollenverteilung zwischen Gesellschafter*innen und Geschäftsführung auch einer besseren und wirtschaftlicheren Erfüllung der mit dem Unternehmen verfolgten Ziele dienen soll.
- 3.2.16 Der Schutz der Umwelt und des Klimas, die Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen und die Achtung der Menschenrechte sind wesentlicher Teil der unternehmerischen Verantwortung. Die Geschäftsführung soll die mit den Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. Die Unternehmensstrategie soll Auskunft darüber geben, wie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele in einem ausgewogenen Verhältnis umzusetzen sind. Die Unternehmensplanung soll finanzielle und nachhaltigkeitsbezogene Ziele enthalten.

3.3 Vergütung

- 3.3.1 Bei der Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder des Geschäfts-führungsorgans sind die Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages anzuwenden. Kriterien für die Angemessenheit der Gesamtvergütung bilden insbesondere das Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Geschäftsführungsmitglieds sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Hierbei soll auch das Verhältnis der Geschäftsführungsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt berücksichtigt werden. Soweit variable Vergütungsbestandteile vereinbart werden, sollen diese an den nachhaltigen Unternehmenserfolg gebundene Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Die Kennzahlen für variable Bestand-

teile sollen auch Kennzahlen bezüglich des öffentlichen Auftrages der Unternehmenstätigkeit enthalten.

- 3.3.2 Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen so ausgestaltet sein, dass sie nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleitet. Für außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen soll eine Vergütungsbegrenzung (Cap) vereinbart werden. Eine nachträgliche Zieländerung bzw. Änderung der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen werden.
- 3.3.3 Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten nur mit Zustimmung übernehmen. Näheres hierzu regelt der jeweilige Geschäftsführeranstellungsvertrag.
- 3.3.4 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung soll im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Sachleistungen ausgewiesen werden. Die Angaben sollen individualisiert erfolgen. Außerdem soll vermerkt werden, ob von Seiten der Gesellschafter*innen Pensionszusagen bestehen.
- 3.3.5 Die Vergütung der Geschäftsführung ist durch den*die Wirtschaftsprüfer*in auf der Grundlage des Geschäftsführervertrages zu überprüfen und schriftlich zu bestätigen.

3.4 Interessenkonflikte

- 3.4.1 Die Geschäftsführung unterliegt während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- 3.4.2 Die Geschäftsführung sowie die Mitarbeitenden der Gesellschaften dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- 3.4.3 Die Geschäftsführung ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- 3.4.4 Die Geschäftsführung darf keinen konzernfremden Aufsichtsratsvorsitz übernehmen. Nebentätigkeiten sollen nur mit Zustimmung des hierfür zuständigen Organs der Gesellschaft aufgenommen werden können. Davon ausgenommen sind Nebentätigkeiten in Form eines Ehrenamtes, die unabhängig von der beruflichen Tätigkeit

der Geschäftsführung sind und nicht mit den Unternehmensinteressen zu kollidieren drohen.

- 3.4.5 Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren.
- 3.4.6 Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und der Geschäftsführung sowie ihr nahe stehenden Personen oder ihr persönlich nahestehenden Unternehmen sollen unterbleiben. Sollen diese dennoch abgeschlossen werden, haben sie branchenüblichen Standards zu entsprechen und sind nur nach Zustimmung des hierfür zuständigen Organs der Gesellschaft einzugehen.
- 3.4.7 Kredite des Unternehmens an Geschäftsführungsmitglieder sowie an ihre Angehörige sollen nicht gewährt werden (Ausnahme: Kreditgewährung ist Unternehmensgegenstand). Soweit sie dennoch gewährt werden, sind marktübliche Bedingungen anzuwenden und die Zustimmung des hierfür zuständigen Organs der Gesellschaft einzuholen.

3.5 Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (Directors-and-Officers-Versicherung)

Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine Directors-and-Officers-Versicherung ab, soll dies nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung geschehen. Weiterhin soll ein Selbstbehalt von 500,00 Euro je Schadensfall vereinbart werden. Die Entscheidung und Begründung zur Zweckmäßigkeit einer solchen Versicherung soll dokumentiert werden. Der Versicherungsvertrag soll so ausgestaltet sein, dass im Schadensfall die Schadensersatzleistungen unmittelbar an das Unternehmen erfolgen.

3.6 Dauer der Bestellung und der Anstellung

Eine Bestellung zur Geschäftsführung hat in der Regel für fünf Jahre zu erfolgen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dabei sind die Regelungen der jeweils gültigen Hauptsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu berücksichtigen. Die Wiederbestellung kann frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen.

3.7 Altersgrenze

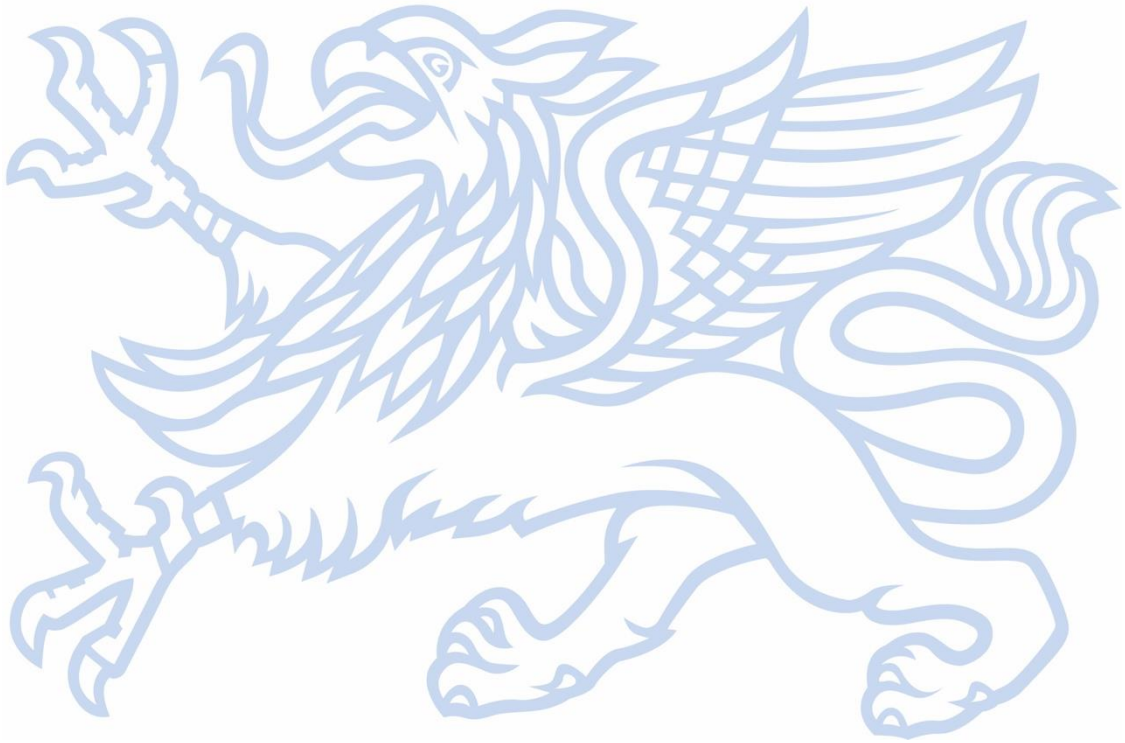
Die Altersgrenze der Geschäftsführungsmitglieder soll 67 Jahre betragen.

3.8 Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.8.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 3.8.2 Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Beteiligungsverwaltung.
- 3.8.3 Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat zeitnah zu unterrichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
- 3.8.4 Der Aufsichtsrat hat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festzulegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- 3.8.5 Für Entscheidungen bzw. Maßnahmen, die zu einer erheblichen Veränderung der in der Unternehmenssatzung festgeschriebenen Geschäftstätigkeit oder zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der Risikolage des Unternehmens führen können, legt die Unternehmenssatzung Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrates fest. Darüber hinaus besitzt der Aufsichtsrat die Kompetenz, weitere Zustimmungsvorbehalte zu bestimmen. Insgesamt ist darauf zu achten, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.
- 3.8.6 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.
- 3.8.7 Alle Organe stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeitenden und Dritte die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.
- 3.8.8 Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse in Abstimmung mit der*dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates vor und

nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse können bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

- 3.8.9 Die Beteiligungsverwaltung ist stets berechtigt, an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- 3.8.10 Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns grob fahrlässig oder vorsätzlich, so haften sie der Gesellschaft für den entstandenen Schaden. Keine Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn sie vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle des Unternehmens zu handeln (Business Judgement Rule).
- 3.8.11 Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben der Beteiligungsverwaltung jährlich über die Einhaltung des Public Corporate Governance Kodex zu berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex.



Teil II Grundsätze guter Beteiligungsführung

1 Wirtschaftsplan

1.1 Terminplanung und Vorberechnung

- 1.1.1 Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften von der Geschäftsführung aufzustellen und hat sich an den zeitlichen Anforderungen der Hanse- und Universitätsstadt zu orientieren.
- 1.1.2 Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mindestens 14 Werktage vor der Versendung der Aufsichtsratsunterlagen mit Vertreter*innen der Beteiligungsverwaltung zu erörtern und abzustimmen (Wirtschaftsplangespräch). Dazu vereinbart die Gesellschaft einen Termin mit der Beteiligungsverwaltung und stellt der Beteiligungsverwaltung die Entwurfsunterlagen in elektronischer Form zur Verfügung.

1.2 Inhalt des Wirtschaftsplans

- 1.2.1 Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Liquiditäts- (bzw. Vermögens-) und Investitionsplan. Die Planung soll, soweit gesetzlich erforderlich, nach Sparten erfolgen und sich an der Spartenrechnung des Jahresabschlusses orientieren. In dem Vorbericht (Erläuterungsteil) sind jeweils die Planungsgrundlagen (Prämissen) darzustellen und wesentliche Einflüsse/Risiken zu kommentieren. Konkretere Anforderungen zum Inhalt der Planung sind der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) und den Hinweisen zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EigVOVV M-V) in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- 1.2.2 Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige mittelfristige Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung (Finanzplan) beizufügen. Diese enthält Angaben zum laufenden Geschäftsjahr, für das kommende Jahr und für mindestens weitere drei Jahre.
- 1.2.3 Der Wirtschaftsplan ist wesentlicher Bestandteil der Haushaltsplanung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.
- 1.2.4 Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht beizufügen. Diese ist nach Unternehmensbereichen zu untergliedern.
- 1.2.5 Der Investitionsplan enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, vorzunehmen. Die Investitionen sollen veranschlagungsreif sein.

- 1.2.6 Festlegungen bestehender Zielvereinbarungen mit den Beteiligungsunternehmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock werden im Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplan berücksichtigt. So werden für das jeweilige Planjahr Ziele zum Leistungsprogramm und zum Finanzrahmen erstellt. Diese Ziele sind klar zu formulieren. Dabei sind die strategischen Ziele der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu berücksichtigen.
- 1.2.7 Der Wirtschaftsplanung sollte eine Stärken/Schwächen-Analyse bzw. eine Chancen/Risiken-Analyse vorausgehen.
- 1.2.8 Im Vorbericht zum Wirtschaftsplan sind detaillierte Angaben zu Spenden- und Marketingaufwendungen aufzunehmen.

2 Berichtswesen

2.1 Zwischen-/Quartalsberichte

- 2.1.1 Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung Quartalsberichte vorzulegen.
- 2.1.2 Bei den unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften, die sich zu mindestens 50% oder mehr im Eigentum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befinden, orientieren sich die Quartalsberichte an den Bestimmungen des § 90 AktG.
- 2.1.3 Des Weiteren ist von allen Beteiligungen zu jedem Quartalsende ein Soll/Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen mit mindestens folgenden Spalten:
- Plan gesamtes Jahr,
 - kumulierter Planansatz für das jeweilige Berichtsquartal
 - kumuliertes Ist der bisherigen Quartale,
 - daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr,
 - Abweichung prognostizierte Ergebnisse zur Jahresplanung,
 - Ist-Zahlen des Abrechnungszeitraumes des Vorjahres.
- 2.1.4 Der Quartalsbericht hat auch gemeinsam mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmende unternehmens- bzw. planungsrelevante Kennzahlen zu enthalten.

- 2.1.5 Wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Insbesondere die Analyse des erwarteten Jahresergebnisses im Vergleich zum Plan ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung.
- 2.1.6 Die Quartalsberichte für die Quartale 1, 2 und 3 sind zeitnah, d.h. spätestens zum 25. des Folgemonats eines jeweils abgelaufenen Quartals, in elektronischer Form der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung zu stellen. Für das 4. Quartal gilt der 10. Februar des darauffolgenden Geschäftsjahres als Abgabefrist. Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die fristgemäße Übergabe.
- 2.1.7 Seitens der Gesellschaft besteht grundsätzlich eine Informationspflicht gegenüber der Beteiligungsverwaltung hinsichtlich vorhandener strategischer Liquiditätsreserven. Neben einem aktuellen Liquiditätsstatus ist in jedem Bericht eine Liquiditätsvorschau auf das Jahresende darzustellen.
- 2.1.8 Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, dass die Beteiligungsverwaltung auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen (Quartalsberichten) kurzfristig Ad-hoc-Berichte anfordert. Die Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

2.2 Aufsichtsratsunterlagen

Die Geschäftsführung stellt die Beteiligungsverwaltung hinsichtlich der Zusendung von Vorbereitungsunterlagen für die Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen mit den Mandatsträger*innen gleich. Sie erhält zeitgleich die Einladungen mit Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge sowie die vollständigen sonstigen Unterlagen (z.B. Beratungsunterlagen zum Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge), die den Aufsichtsratsmitgliedern zukommen. Gleiches gilt für die Niederschriften der zuletzt stattgefundenen Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen.

Bei Entscheidungen, die die Beschlussfassung der Bürgerschaft notwendig machen, sind die entsprechenden Unterlagen unter Berücksichtigung der Beratungsfolge fünf Wochen vor der ersten Ausschuss-/Bürgerschaftssitzung bei der Beteiligungsverwaltung einzureichen.

Die Prüfungsergebnisse zu den übergebenen Aufsichtsratsunterlagen wird die Beteiligungsverwaltung, soweit es von den Mandatsträger*innen gewünscht ist, den Mitgliedern des Aufsichtsrates in der Regel 3 Werktage vor der Aufsichtsratssitzung übergeben.

2.3 Unterlagen zur Gesellschafterversammlung

Die Geschäftsführung stellt dem*der Oberbürgermeister*in als Vertretung der Gesellschafterin Hanse- und Universitätsstadt Rostock die Einladung zu den Sitzungen der Gesellschafterversammlung mit Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge sowie sonstigen Unterlagen (z.B. Beratungsunterlagen zum Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge) wie in Gesetz oder Satzung festgelegt zu und versendet zeitgleich eine Kopie der Unterlagen in digitaler Form an die Beteiligungsverwaltung. Gleiches gilt für die Niederschriften der jeweiligen Sitzungen der Gesellschafterversammlung.

Bei Entscheidungen, die die Beschlussfassung der Bürgerschaft notwendig machen, sind die entsprechenden Unterlagen acht Wochen vor der Bürgerschaftssitzung bei der Beteiligungsverwaltung einzureichen.

3 Jahresabschluss

3.1 Terminplanung und Vorbesprechung

3.1.1 Die zeitliche Planung ist mit der Beteiligungsverwaltung abzustimmen, um ggf. eine rechtzeitige Einholung der Weisung für die Gesellschafterversammlung durch die städtischen Ausschüsse bzw. die Bürgerschaft zu gewährleisten. Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich durch die wirtschaftsprüfende Person prüfen zu lassen, sodass die Feststellung durch die Gesellschaftsgremien innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres gewährleistet werden kann.

3.1.2 Um den Jahresabschluss mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock als Gesellschafterin vorzubesprechen, stimmt die Gesellschaft einen Termin mit der Beteiligungsverwaltung und dem Wirtschaftsprüfungsunternehmen ab. Die wirtschaftsprüfende Person soll an der Vorbesprechung teilnehmen. Die Vorbesprechung soll-

te mindestens vier Wochen vor der Aufsichtsratssitzung, die über den Jahresabschluss berät, stattfinden. Ein Entwurf des Prüfungsberichts ist der Beteiligungsverwaltung möglichst zeitnah vorzulegen, mindestens jedoch 10 Werktage vor der Vorbesprechung.

3.2 Eigenschaften des*der Abschlussprüfer*in

- 3.2.1 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags soll der Aufsichtsrat eine Unabhängigkeitserklärung des*der vorgesehenen Abschlussprüfers*in einholen. Darin soll darauf eingegangen werden, ob und ggf. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen einerseits der prüfenden Person, seinen Organen und Prüfungsleiter*innen und andererseits dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können.
- 3.2.2 Die Erklärung soll zudem Angaben zu dem Umfang der im vorausgegangenen Geschäftsjahr erbrachten bzw. der für das folgende Jahr vertraglich vereinbarten, anderen Leistungen für das Unternehmen, insbesondere in dem Beratungssektor, umfassen.
- 3.2.3 Die mit dem Prüfauftrag betraute abschlussprüfende Person soll nicht gleichzeitig Beratungsaufträge für dasselbe Unternehmen ausführen. Über begründete Ausnahmefälle hat der Aufsichtsrat zu entscheiden.
- 3.2.4 Nach der Prüfung von fünf aufeinanderfolgenden Jahresabschlussprüfungen durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll ein Prüferwechsel erfolgen. Der Prüfauftrag ist auszuschreiben. Das bisherige Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll sich an der Vergabe nur in begründeten Ausnahmefällen beteiligen.

3.3 Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts

- 3.3.1 Im Jahresabschluss sollen Beziehungen des Unternehmens zu Mitglieder*innen der Bürgerschaft bzw. zur Verwaltung erläutert werden, die im Sinne der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften als nahe stehende Personen zu qualifizieren sind.
- 3.3.2 Neben den genannten Grundsätzen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind auch der Geschäftsverlauf und die voraus-

sichtliche Entwicklung des Unternehmens sowie Vorgänge von besonderer Bedeutung und Hinweise auf wesentliche Risiken der künftigen Entwicklung anzugeben und zu bewerten (vgl. § 289 HGB).

- 3.3.3. Der Jahresabschluss soll analog zu § 289 Abs. 3 Nr. 5 HGB Angaben zu den bedeutenden nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für den öffentlichen Auftrag und die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind, umfassen. In Abhängigkeit von der Größe und dem Gegenstand des Unternehmens soll es auch eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289c HGB über Arbeitnehmer-, Sozial- und Umweltbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Korruptionsbekämpfung abgeben. In diesem Zusammenhang soll auch über Aspekte der Nachhaltigkeit (Beiträge zu Nachhaltigkeit, Klimaschutz, einem sozial und ökologisch verantwortlichen Beschaffungswesen, Umwelt- und Ressourcenschutz) berichtet werden.
- 3.3.4 Im Jahresabschluss ist eine Stärken/Schwächen-Analyse bzw. eine Chancen/Risiken-Analyse enthalten.
- 3.3.5 Im Jahresabschluss soll dargestellt werden, welche Sponsoringleistungen an welche Organisationen geflossen sind.
- 3.3.6 Im Anhang zum Jahresabschluss sollen die gehaltenen Beteiligungen an Drittunternehmen veröffentlicht werden.
- 3.3.7 Mit der Prüfung des Jahresabschlusses durch den*die Wirtschaftsprüfer*in erfolgt gleichzeitig die Prüfung der Tätigkeit des Aufsichtsrats als Grundlage zur Entlastung für das jeweilige Wirtschaftsjahr.

3.4 Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, Berichtspflicht

- 3.4.1 Der Aufsichtsrat muss mit dem*der Abschlussprüfer*in vereinbaren, dass der*die Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich über während der Prüfung auftretende mögliche Gründe des Ausschlusses oder der Befangenheit unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden können.
- 3.4.2 Der Aufsichtsrat muss mit dem*der Abschlussprüfer*in vereinbaren, dass dem Aufsichtsrat oder soweit vorhanden dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet wird, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zur Kenntnis gelangen.

- 3.4.3 Der Aufsichtsrat muss mit dem*der Abschlussprüfer*in vereinbaren, dass er*sie ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er*sie bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.
- 3.4.4 Der Aufsichtsrat soll mit dem*der Abschlussprüfer*in vereinbaren, dass bei Erstellung eines Managementletters die Geschäftsführung vor der Sitzung des Aufsichtsrates, welche über den Jahresabschluss entscheidet, dieses Dokument der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung stellt.

3.5 Spartenrechnung

Sofern dies bei der Gesellschaft sinnvoll ist bzw. es gesetzlich gefordert wird, ist im Jahresabschluss eine Spartenrechnung enthalten. Dabei sind die Unternehmenssegmente im Sinne einer Ergebnisrechnung darzustellen. Die Beteiligungsverwaltung ist von der Geschäftsführung über eine Spartenbildung zu informieren. Die Gründe für die Spartenbildung sind zu erläutern.

3.6 Teilnahme Abschlussprüfer*in an Aufsichtsratssitzung

Die abschlussprüfende Person nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

3.7 Teilnahme Geschäftsführung an Sitzungen der städtischen Gremien

Die Geschäftsführung nimmt auf Einladung der Beteiligungsverwaltung an den Sitzungen der städtischen Gremien teil.

3.8 Veröffentlichungen

Die Gesellschaft hat im Städtischen Anzeiger der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und soweit dies gesetzlich erforderlich ist im Bundesanzeiger folgendes bekannt zu machen:

- Kurzform des Bestätigungsvermerkes des*der Abschlussprüfers*in,
- den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis,
- das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
- die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags,
- Verweis auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszuliegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

3.9 Rechnungslegung und Abschlussprüfung

- 3.9.1 Gesellschafter*innen, Verwaltung und die Öffentlichkeit werden vor allem durch den Jahresabschluss informiert. Für gesellschafts- und handelsrechtliche Zwecke (Ausschüttungsbemessung, Gläubigerschutz) werden Jahresabschlüsse nach nationalen Vorschriften (HGB) aufgestellt, die auch Grundlage für die Besteuerung sind.
- 3.9.2 Der Jahresabschluss wird von der Geschäftsführung aufgestellt und von dem*der Abschlussprüfer*in sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Der Jahresabschluss soll unverzüglich nach Erteilung des Testates durch den*die Wirtschaftsprüfer*in der Beteiligungsverwaltung zugesandt werden, damit nach Abschluss aller Vorarbeiten die Feststellung durch die Gesellschafterversammlung binnen 8 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres möglich ist (siehe dazu Nr. 3.1.1).

4 Beteiligungsbericht

4.1 Terminplanung

- 4.1.1 Die Daten für den Beteiligungsbericht werden von den Unternehmen spätestens Ende Mai des dem Berichtsjahr folgenden Jahres an die Beteiligungsverwaltung übergeben.
- 4.1.2 Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss der Gesellschaft ist der Beteiligungsverwaltung spätestens zwei Wochen nach der Vorbesprechung mit der Beteiligungsverwaltung (siehe Nr. 3.1.2) die Endfassung des Prüfberichtes in elektroni-

scher Form zur Verfügung zu stellen. Für die Tochterunternehmen gilt das entsprechend.

4.2 Grundsätzliche Angaben

Folgende grundsätzliche Informationen sind anzugeben:

- Adresse, Telefon und -fax, E-Mail, Homepage des Unternehmens,
- Stamm- oder Grundkapital des Unternehmens,
- Gegenstand des Unternehmens,
- Gesellschafter*innenverhältnisse des Unternehmens,
- Beteiligungen des Unternehmens,
- Besetzung der Organe und der Geschäftsführung (namentliche Nennung),
- Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr (Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Gesamtbildes) und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahres.

4.3 Angaben aus dem Rechnungswesen

4.3.1 Zur Beurteilung der Situation des Unternehmens ist eine detaillierte Darstellung und Analyse der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens zum Stichtag 31.12. erforderlich [Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung; Berichtsjahr (Plan, Ist) im Vergleich zum Vorjahr].

4.3.2 Zur Darstellung der Kapitalströme zwischen der Gesellschaft und der Hanse- und Universitätsstadt Rostock sind folgende Informationen (des jeweiligen Berichtsjahres) erforderlich:

- Betriebskostenzuschüsse,
- Investitionszuschüsse,
- Ausschüttungen an die Gesellschafter*innen,
- Verlustausgleichszahlungen der Gesellschafterin,
- Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Rücklagen,
- Stand der von den Gesellschafter*innen übernommenen Bürgschaften per 31.12,
- Gewährte Darlehen der Gesellschafter*innen (Aufnahme, Tilgung, Stand per 31.12.).

- 4.3.3 Die Veränderung des Finanzmittelfonds sowie die dafür ursächlichen Mittelbewegungen werden anhand einer Kapitalflussrechnung (Cash-Flow-Rechnung) aufgezeigt (Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr).
- 4.3.4 Die aus Sicht des jeweiligen Unternehmens wichtigsten Bilanz- und Leistungskennzahlen werden ebenfalls angegeben (Berichtsjahr (Plan, Ist) im Vergleich zum Vorjahr). Die Kennzahlen sollen eine Beurteilung der Vermögenssituation, der Kapitalstruktur, der Liquidität, der Wirtschaftlichkeit, der Investitionen und des Geschäftserfolgs des Unternehmens zulassen. Der Beteiligungsverwaltung steht es frei, weitere Kennziffern bei Bedarf abzufordern.

4.4 Angaben zu Leistungsdaten

Als Leistungsdaten werden die individuell maßgeblichen betrieblichen Leistungen aufgezeigt, die sich aus dem Gegenstand des Unternehmens im Geschäftsjahr ergaben. Sie können in schriftlicher und ausformulierter Form oder in Zahlenreihen dargestellt werden.

4.5 Angaben zu Beschäftigten

Die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten ist im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen (Beschäftigte, Auszubildende, Praktikant*innen/Aushilfen) anzugeben.

4.6 Angabe von Bezügen

4.6.1 Die Bezüge der Geschäftsführung sind individualisiert nach der Aufgliederung des § 285 Nr. 9 a) und c) HGB anzugeben. Dies sind im Einzelnen:

- Fixgehalt,
- Erfolgsabhängige Vergütung,
- Bezugsrecht,
- Aufwandsentschädigung,
- Versicherungsentgelt,
- Provisionen,
- Nebenleistungen aller Art,

- gewährte Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der im Geschäftsjahr zurückgezahlten/erlassenen Beträge sowie der Laufzeiten.
- 4.6.2 Die Bezüge der Aufsichtsratsmitglieder sind ebenfalls untergliedert nach den unter Nr. 4.6.1 genannten Bestandteilen anzugeben. Das Gleiche gilt für die Mitglieder eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung.
- 4.6.3 Das Honorar für den*die Abschlussprüfer*in ist getrennt nach Ersatz für den Zeitaufwand und sonstigen Auslagen wie z. B. Reisekosten anzugeben.

4.7 Konzernabschluss

- 4.7.1 Für den Konzernabschluss wird zusätzlich vorgelegt:
- eine detaillierte Aufschlüsselung des neutralen Ergebnisses,
 - eine Darstellung aller Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, den städtischen Eigenbetrieben oder anderen Beteiligungsunternehmen der Stadt,
 - ein Bruttoanlagevermögen für das Konzernanlagevermögen.
- 4.7.2 Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erstellt einen Konzern- bzw. Gesamtabchluss. Daher sind bei den Beteiligungsunternehmen Maßnahmen zu treffen, um alle von der Konsolidierung betroffenen Leistungs- und Finanzbeziehungen (z.B. Leistungsverrechnungen, Steuern, Gebühren) des Unternehmens mit der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, deren Eigenbetrieben oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen anzugeben.

4.8 Bericht zum Public Corporate Governance Kodex

Der Bericht zum Public Corporate Governance Kodex enthält eine jährliche Erklärung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde. Für eine einheitliche Darstellung hat sich die Erklärung an der Vorlage der Beteiligungsverwaltung (siehe Anlage) zu orientieren.

5 Aufgaben der Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

5.1 Begriffsbestimmung

Die Beteiligungsverwaltung umfasst alle Maßnahmen, welche die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen betreffen und sich aus kommunal- und gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ergeben.

Als Beteiligungsunternehmen werden wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungen, sowie deren Tochterunternehmen, in privatrechtlicher Form sowie die Eigenbetriebe bezeichnet.

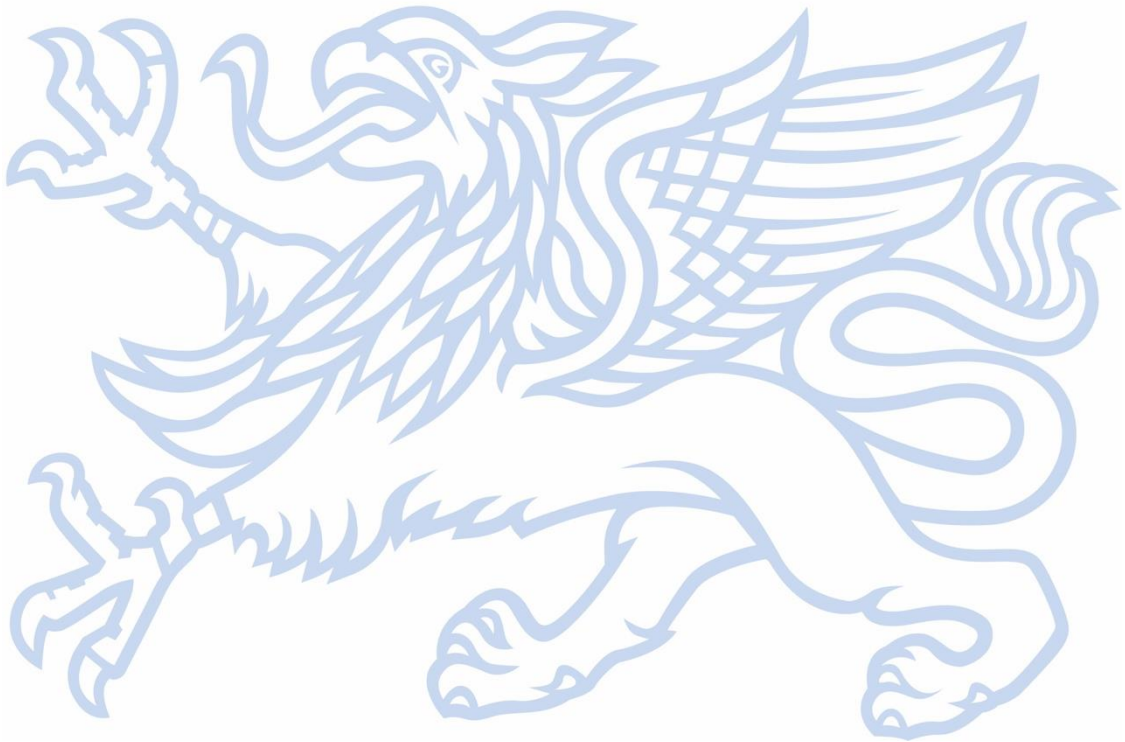
5.2 Aufgaben und Verantwortung der Beteiligungsverwaltung

- 5.2.1 Die Beteiligungsverwaltung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock entwickelt und realisiert Konzeptionen und Zielstellungen zur kommunalen Beteiligungsstrategie. Dies schließt die Erarbeitung von finanziellen Zielen und Leistungszielen ein. Dem entwickelten Zielsystem folgt ein Zielcontrolling, im Rahmen dessen die Erreichung der Ziele regelmäßig überprüft wird.
- 5.2.2 Sie erarbeitet und prüft Gesellschaftsverträge, Satzungen und Geschäftsordnungen und schlägt diese vor. Sie prüft die Wahl der Rechtsform und bereitet die Umwandlungen oder Ausgründungen federführend vor. Eine weitere Aufgabe ist die Prüfung von Erfordernis, Zweckmäßigkeit und Form von Unternehmensbeteiligung, Unternehmenserwerb und -veräußerung gemäß § 68 KV M-V.
- 5.2.3 Sie ist für die Untersetzung von haushaltswirtschaftlichen Vorgaben für die Unternehmen und Eigenbetriebe zuständig. Mit der Geschäftsführung und Eigenbetriebsleitung der Unternehmen werden diese in Planungsgesprächen im zweiten Quartal des Vorjahres abgestimmt.
- 5.2.4 Sie betreibt die haushaltmäßige Abwicklung in Bezug auf die Beteiligungen. Sie bearbeitet, koordiniert und überwacht die finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

- 5.2.5 Sie führt die Beteiligungsakten und -übersichten, die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung und Eigenbetriebsleitung sowie eine Liste der Mitglieder der Aufsichtsgremien. Ebenso verwahrt sie sämtliche Originalverträge der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die den Bereich Beteiligungsverwaltung betreffen.
- 5.2.6 Sie erstellt den Beteiligungsbericht der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (welcher aufgrund der Anwendung von § 73 Abs. 4 KV M-V als freiwilliges Informationsinstrument zu sehen ist) und soll diesen auf der Internetseite dauerhaft veröffentlichen.
- 5.2.7 Sie kann dem Aufsichtsrat im Rahmen der Erteilung des Prüfungsauftrages an den*die Abschlussprüfer*in Prüfungsschwerpunkte bzw. ergänzende Prüfungsinhalte empfehlen.
- 5.2.8 Sie hat die Aufgabe Stellungnahmen insbesondere zu finanzwirtschaftlichen Fragen der Aufsichtsratsunterlagen zu erstellen.

5.3 Zuständigkeiten der Beteiligungsverwaltung

- 5.3.1 Sie koordiniert und überwacht für die Gesellschafterin Hanse- und Universitätsstadt Rostock die sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag, den Geschäftsordnungen und diesem Kodex ergebenden Rechte und Pflichten.
- 5.3.2 Sie achtet darauf, dass in einem fünfjährigen Turnus ein Wechsel der Wirtschaftsprüfenden erfolgt.
- 5.3.3 Sie erteilt Gutachter*innen- oder Prüfungsaufträge in Beteiligungsfragen.
- 5.3.4 Sämtliche Vorlagen der Ämter, die die Beteiligungsunternehmen und deren Töchter betreffen oder Auswirkungen auf diese haben, zeichnet die Beteiligungsverwaltung mit.



Anhang

Entsprechenserklärung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat eine Richtlinie für ihre Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe unter dem Titel „Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock – Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung“ aufgestellt, die auf dem Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (2021) basiert und am 02.03.2022 von der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock beschlossen wurde.

Die Richtlinie enthält Regelungen unterschiedlicher Bindungswirkung. Von den getroffenen Empfehlungen kann die Gesellschaft abweichen, ist dann aber verpflichtet dies jährlich offen zu legen und zu begründen. Ferner beinhaltet die Richtlinie Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann.

Abweichungen von den Richtlinien des Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Abweichung 1

Punkt und Überschrift der Richtlinie

- Empfehlung des Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
- Inhalt der Abweichung,
- Begründung.

Abweichung 2

Punkt und Überschrift der Richtlinie

- Empfehlung des Public Corporate Governance Kodex für die Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
- Inhalt der Abweichung,
- Begründung.

Datum:

Aufsichtsratsvorsitzende*r

Geschäftsführung

Impressum

Herausgeberin:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Presse- und Informationsstelle

Redaktion:

Zentrale Steuerung

Sachgebiet Beteiligungen

Neuer Markt 3

18055 Rostock

Tel.: 0381 381-2025

Stand: 03/2022,

Beschluss-Nr.: 2021/BV/2877

mit Änderungen vom 02.03.2022 (2021/BV/2877-01 (ÄÄ))